



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 15. Dezember 2020

AZ 213 – 21432 – 75

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 15. Oktober 2020
hier: Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren:
Aufnahme des Eingriffs Implantationen einer Knieendoprothese in den Besonderen
Teil der Richtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 15. Oktober 2020 über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Regelungstext und Tragende Gründe zu § 2 Eingriff 5 der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) fallen auseinander. Nach der Regelung sind zur Erbringung der Zweitmeinung u.a. Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädie berechtigt. In den Tragenden Gründen wird ausgeführt, dass auch diese über den Schwerpunkt Unfallchirurgie („jeweils“) verfügen müssen. Vor dem Hintergrund der ergänzenden Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschusses im Schreiben vom 10. Juni 2020 zu Eingriff 3 der Zm-RL (Arthroskopische Eingriffe an der Schulter) könnte es sich dabei um einen Fehler handeln. Die Formulierungen der Tragenden Gründe sollten zur Klarstellung zeitnah überprüft und ggf. angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz